

BGer 6B_816/2015 vom 3. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_816_2015

FR: TF 6B_816/2015 du 3 septembre 2015

IT: TF 6B_816/2015 del 3 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, Franziskanerhof, Barfüssergasse 28, Postfach 157, 4502 Solothurn,

E. 2

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, aus welchen Gründen dieser nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Im vorliegenden Verfahren kann nur geprüft werden, ob die Auffassung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer dadurch, dass der Beschwerdegegner 2 an der fraglichen Stellen parkiert, in Bezug auf die Ausübung seines Wegrechts nicht unmittelbar beschwert ist, gegen das Recht verstösst oder nicht. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Stattdessen macht er zusammengefasst geltend, heute werde sein Grundstück "von diversesten Fahrzeugen befahren", und durch die "widerrechtliche Parkiererei und das widerrechtliche Befahren meines Grundstücks" würden "Ruhe, Sicherheit und Privatsphäre" beeinträchtigt (Beschwerde S. 3). Dieses Vorbringen betrifft indessen eigentlich nicht die Tatsache, dass der Beschwerdegegner 2 an der fraglichen Stelle parkiert, sondern den Umstand, dass das Wegrecht durch verschiedene Personen häufig befahren wird und dadurch "Ruhe, Sicherheit und Privatphäre" des Beschwerdeführers generell gestört werden. Dieses Vorbringen geht im vorliegenden Verfahren, welches nur das Parkieren des Beschwerdegegners 2 an der fraglichen Stelle als solches betrifft, an der Sache vorbei. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil er vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.